Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5890

19. 11. 76

Sachgebiet 613

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung des Rates (EWG) zur Aufstockung des für 1976 eröffneten Gemeinschaftszollkontingents für Rohmagnesium der Tarifstelle 77.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnungen (EWG) Nr. 126/76 [1]) und 1630/76 [2]) hat der Rat für das Jahr 1976 ein Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von insgesamt 9350 t für Rohmagnesium der Tarifstelle 77.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs eröffnet und auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt.

Die zur Zeit zur Verfügung stehenden Wirtschaftsdaten über Verbrauch, Erzeugung, Ausfuhren nach Drittländern, Einfuhren im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs oder einer anderen Zollpräferenzregelung und über ungewöhnliche Vorräte in einem Mitgliedstaat am 31. Dezember 1975 lassen die Annahme zu, daß der erforderliche Einfuhrbedarf der Gemeinschaft aus Drittländern im Jahre 1976 25 000 Tonnen erreichen wird. Unter Berücksichtigung der durch die genannten Verordnungen bereits eröffnete Kontingentsmenge, der Unsicherheiten hinsichtlich der möglichen Höhe des Verbrauchs und der Erzeugung und der verfügbaren Mengen in der Gemeinschaft, sei es aus 1975 gebildeten Vorräten, sei es aus der Erzeugung 1976, ist es zweckmäßig, die Aufstockungsmenge auf 3750 Tonnen zu beschränken.

Angesichts des derzeitigen Bedarfs an nicht legiertem Rohmagnesium mit einem Gehalt an reinem Magnesium von 99,95 Gewichtshundertteilen oder mehr einerseits und der in der Gemeinschaft verfügbaren Mengen andererseits sowie der Einfuhrmöglichkeit zum Zollsatz Null auf Grund von Abkommen der Gemeinschaft mit EFTA-Ländern, die den Beitritt nicht beantragt haben, läßt sich der kurzfristige Einfuhrbedarf an Rohmagnesium im Rahmen der vorgesehenen Aufstockung mit 50 Tonnen Rohmagnesium einem Gehalt an reinem Magnesium von 99,95 Gewichtshundertteilen oder mehr (extra reines Magnesium), 1000 Tonnen Rohmagnesium mit einem Gehalt an reinem Magnesium von 99,8 Gewichtshundertteilen oder mehr und weniger als 99,95 Gewichtshundertteilen (nichtlegiertes Rohmagnesium) und 2700 Tonnen Rohmagnesium mit einem Gehalt an reinem Magnesium von weniger als 99,8 Gewichtshundertteilen (legiertes Rohmagnesium) veranschlagen.

In bezug auf die Aufteilung der Kontingentsmengen auf die Mitgliedstaaten sollen die für extra reines Magnesium und legiertes Rohmagnesium festgelegten zusätzlichen Gesamtmengen wie auch ein verhältnismäßig geringer Teil der für nichtlegiertes Rohmagnesium festgelegten zusätzlichen Menge den Gemeinschaftsreserven zugewiesen werden, wobei der Restbestand von diesem gemäß den anfänglich festgelegten Prozentsätzen zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das durch die Verordnungen (EWG) Nr. 126/76 und Nr. 1630/76 eröffnete Gemeinschaftszollkontingent für Rohmagnesium der Tarifstelle 77.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs wird von 9350 Tonnen auf 13 100 Tonnen heraufgesetzt.

Von diesen zusätzlichen 3750 Tonnen entfallen

a) 50 Tonnen auf Rohmagnesium mit einem Gehalt an reinem Magnesium von 99,95 Gewichsthundertteilen oder mehr (extrareines Magnesium), das für die Kernindustrie bestimmt ist und der

---

1) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 14 vom 23. Januar 1976, S. 1

2) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 181 vom 7. Juli 1976, S. 4

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

zollamtlichen Überwachung oder einer gleichwertigen Verwaltungskontrolle unterliegt;

b) 1000 Tonnen auf Rohmagnesium mit einem Gehalt an reinem Magnesium von 99,8 Gewichtshundertteilen oder mehr und weniger als 99,95 Gewichtshundertteilen (nichtlegiertes Rohmagnesium);

c) 2700 Tonnen auf Rohmagnesium mit einem Gehalt an reinem Magnesium von weniger als 99,8 Gewichtshundertteilen (legiertes Rohmagnesium).

Artikel 2

Die in Artikel 1 Buchstaben a und c genannten Mengen von 50 t und 2700 t für extra reines Magnesium für die Kernindustrie und für legiertes Rohmagnesium werden gemäß Artikel 2 Abs. 1 und Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 126/76, geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1630/76, den Gemeinschaftsreserven zugewiesen, die somit von 950 auf 1000 bzw. von 3325 auf 6025 t aufgestockt werden.

Artikel 3

1. Eine erste Rate der in Artikel 1 Buchstabe b genannten Kontingentsmenge für nichtlegiertes Rohmagnesium in Höhe von 900 t wird wie folgt zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilt:

Benelux	150,7 t
Dänemark	0,35 t
Bundesrepublik Deutschland	610,2 t
Frankreich	30 t
Irland	0,35 t
Italien	3 t
Vereinigtes Königreich	105,4 t.

2. Die zweite Rate in Höhe von 100 t bildet die Reserve.

Die in Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 126/76, geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1630/76, für diese letztere Rohmagnesiumqualität festgelegte Reservemenge wird somit von 190 auf 290 heraufgesetzt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am siebenten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 18. November 1976 – 14 – 680 70 – E – Zo 141/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 4. November 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Begründung

1. Mit den Verordnungen (EWG) Nr. 126/76 vom 20. Januar 1976 [3]) und Nr. 1630/76 vom 29. Juni 1976 [4]) hat der Rat für das Jahr 1976 ein Gemeinschaftszollkontingent für Rohmagnesium der Tarifstelle 77.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs eröffnet und auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Gesamtmenge wurde auf 9350 t festgesetzt, wobei jedoch eine Anpassung während des Kontingentszeitraums nicht ausgeschlossen wurde. Diese Gesamtmenge ist zu 950 Tonnen auf extra reines, zu 1925 Tonnen auf nichtlegiertes und zu 6475 Tonnen auf legiertes Magnesium aufgeteilt worden.

2. Die Marktlage für Magnesium und der Bedarf an Einfuhren aus Drittländern wurden auf einer Sitzung der Gruppe „Wirtschaftliche Tariffragen" vom 24. September 1976 unter Zugrundelegung der von den Mitgliedstaaten mitgeteilten üblichen Vorausschätzungen für 1976 betreffend die in dem ursprünglichen Kontingent vorgesehenen drei Magnesiumqualitäten untersucht. Aus dieser Erörterung geht hervor:

a) Die in einem Erzeugermitgliedstaat Ende 1975 gebildeten Vorräte haben sich bis heute in gleicher Höhe gehalten (2700 Tonnen).

b) In den von den Mitgliedstaaten mitgeteilten Vorausschätzungen werden die üblichen Berechnungsfaktoren des Kontingents wie folgt eingestuft:

— Verbrauch	55 737 t
— Erzeugung	21 029 t
— aktiver Veredelungsverkehr	2 500 t
— zollfreie Einfuhren im Rahmen anderer Präferenzregelungen (EFTA, assoziierte Länder, usw.)	2 758 t
— Ausfuhren nach Drittländern	2 415 t
— am 31. Dezember 1975 vorhandene ungewöhnliche Vorräte	2 000 t.

c) Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der Anfang des Jahres bereits eröffneten Menge in Höhe von 9350 t wird der Bedarf an Einfuhren aus Drittländern bis Ende des laufenden Jahres bei etwa 15 700 t liegen.

3. Die Kommission ist jedoch der Ansicht, daß man sich angesichts der Unsicherheit in der Höhe des Gemeinschaftsverbrauchs im Jahre 1976 sowie der in der Gemeinschaft zur Verfügung stehenden Mengen auf eine Aufstockung der Kontingentsmenge um 3750 Tonnen beschränken sollte.

4. Bei der Aufteilung der genannten Menge von 3750 t auf die drei Magnesiumqualitäten ist darauf hinzuweisen, daß der etwa 1200 t betragende Bedarf an aus Drittländern einzuführendem extra reinem Magnesium durch das bereits eröffnete Kontingent (950 t) und durch die Gemeinschaftserzeugung von etwa 200 t gedeckt werden kann. Eine sofortige Aufstockung in Höhe von 50 t der für diese Magnesiumqualität festgelegten Menge könnte den kurzfristigen Bedarf der Gemeinschaftsindustrien decken.

Es wird ferner vorgeschlagen, die Restmenge, d. h. 3700 t auf die zwei anderen Qualitäten zu verteilen und zwar im wesentlichen nach denselben Prozentsätzen, die im Rahmen der ersten Verordnung festgelegt wurden, und somit 1000 t für nichtlegiertes Rohmagnesium und 2700 t für legiertes Rohmagnesium vorzusehen.

5. Die für extra reines und legiertes Magnesium vorgeschlagenen zusätzlichen Mengen in Höhe von 50 und 2700 t werden den Gemeinschaftsreserven zugewiesen, während die für nichtlegiertes Rohmagnesium festgelegte Menge nach Abzug der in die Gemeinschaftsreserve einbezogenen Menge entsprechend den anfänglich festgelegten Prozentsätzen zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilt wird.

---

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 14 vom 23. Januar 1976, S. 1

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 181 vom 7. Juli 1976, S. 4